

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse  
"Tageblatt", Riesa.

Telegraphen-Adresse  
Nr. 30.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 284.

Dienstag, 7. Dezember 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugskreis, gegen Voranzeigung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiserl. Postamts wöchentlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nutzungen des Ausgabekreises sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erreichen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von uns breite Grünschilderreihe (7 Ellen) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; Zeitraubende und tabellarische Tafel entprechend höher. Nachzuflungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlaubt, wenn der Betrag versagt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auszugsgeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeiträge "Grübler an der Elbe".

Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Neben den Weiterverlauf in nächster Woche ergeht besondere Bekanntmachung.  
Riesa, den 9. Dezember 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

Ghm.

## Strumpfstrickerinnen.

Wie uns vom Kriegsausschuss für Truppenbedarfshilfe im Königreiche Sachsen mitgeteilt worden ist, ist in derlieferung von Strickwolle eine erhebliche Verzögerung eingetreten.

Es ist uns daher — ohne unser Verschulden — nicht möglich, denjenigen liegenden Frauen und Mädchen, die sich seiner Zeit zum Strumpfstricken gemeldet haben, vor Ende Januar 1916 Strickwolle zu gewähren.

Um festzustellen, welcher Bedarf an Strickwolle für Ende Januar 1916 vorliegen wird, fordern wir diejenigen Frauen und Mädchen, die ihre Bereitwilligkeit zum Strumpfstricken auch für den späteren Termin aufrecht erhalten, auf, dies Mittwoch, den 8. oder Donnerstag, den 9. Dezember 1915, nachmittags 2—8 Uhr in der Polizeiwache anzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, den 7. Dezember 1915.

Ghm.

## Städtischer Bauchsped.-Verkauf.

Der Verkauf des von der Stadt bezogenen gefallenen dänischen Bauchsvedes findet von jetzt ab im Schlachthof statt.

Die erste Abgabe erfolgt

Donnerstag, den 9. und Freitag, den 10. Dezember

8—12 Uhr vormittags und 2—4 Uhr nachmittags.

Der Verkauf erfolgt nur an Riesaer Einwohner gegen Vorlegung der Pfortausweis-karte. Der Preis für 1 Pfund beträgt 1 M. 70 Pf.

## Hertisches und Sächsisches.

Riesa, den 7. Dezember 1915.

\* Beim Allgemeinen Sparverein Riesa und Umgegend wurden im Geschäftsjahr 1915 insgesamt 82,600 M. gespart. Zurückgezahlt wurden im Laufe des Jahres 18,800 M. sodass am vergangenen Sonntag 64,800 M. mit Einsvergütung zur Auszahlung gelangten. Wenn auch der Umsatz gegen die Vorjahre ganz erheblich zurückgegangen ist, so dürfte man bei Berücksichtigung der teuren Zettel, sowie der großen Einberufungen zum Heeresdienst, mit dem Resultat doch noch zufrieden sein. Die schöne soziale Einrichtung findet immer mehr Aufpruch, wird doch gerade um die Weihnachtszeit jeder Betrag, mag er noch so klein sein, notwendig gebraucht. Rücksicht Sonntag werden die Sparboten ihren Dienst wieder aufnehmen und werden Neuauflösungen von den im Angehöri-Teil vorliegenden Nummer angeführten Vorstandsmitgliedern und Sparboten jedesfalls entgegengenommen.

Die jetzt in größerem Umfang in den Zahlungsverkehr gelangenden eisernen Fünfpfennigstücke sind nur als ein Notbehelf während des Krieges anzusehen und sollen zwei Jahre nach dem Friedensschluß außer Verkehr gesetzt werden. Das von den Niels-Fünfpfennigmünzen abweichende Gesetz der eisernen Münzen soll dazu dienen, die spätere Aussonderung zu erleichtern. Von wesentlicher monetärpolitischer Bedeutung ist es, dass die eisernen Fünfpfennigstücke auf den für Niedel- und Kupfermünzen vorgelebten Kopfbetrag der Bevölkerung von 2,50 M. nicht in Rechnung kommen. Die zunächst in Aussicht genommenen Ausprägungen von 5 Millionen Mark eiserner Fünfpfennigstücke ist eine vorläufige Maßnahme; sollte sich im Zahlungsverkehr ein weiteres Bedürfnis nach Kleingeld geltend machen, so würde der Umlauf der Ausprägungen eine entsprechende Steigerung erfahren.

\* Auf Grund der Verordnung des Bundesrates wird über die Regelung der Preise für Gemüse, zwiebeln und Sauerkraut bestimmt, dass im Großhandel per 50 Kilogramm frei nächste Verladestelle einschließlich Verpackung folgende Preise nicht übersteuert werden dürfen: für Weißkohl (Weißkraut) 2,50 M. für Rotkohl (Raukkohl), Wirsingkohl (Savoyer Kohl) 4,50 M. für Grünkohl (Braunkohl) 3 M. für Rüben (Stedrüben, Wenden) 2,80 M. Möhren (rote und gelbe Spitzmöhren, auch gelbe Rüben genannt) 5 M. für Brokkeln 6 M. für Sauerkraut (Sauerkohl) 12 M. Injowert für Gemüse, zwiebeln und Sauerkraut Höchstpreise im Kleinhandel festgelegt werden, dürfen sie folgende Höhe für das Pfund bestrengte Ware nicht überschreiten: für Weißkohl 5 Pf. für Rotkohl 7 Pf. für Wirsingkohl und Grünkohl 8 Pf. für Möhren 5 Pf. für Möhren 8 Pf. für Brokkeln 15 Pf. für Sauerkraut 18 Pf. Diese Bestimmungen treten mit dem 18. Dezember in Kraft.

\* Auf Grund der Verordnung des Bundesrates über die Regelung der Preise für Süßwasserfisch wird bestimmt, dass beim Verkauf im Großhandel am Berliner Markt für 50 Kilogramm Brüngewicht einschließlich Verpackung folgende Preise nicht übersteuert werden dürfen: bei Karpfen 105 Mark, bei Schleie 125 Mark, bei Hechten 110 Mark, bei Bleie oder Brachsen von einem Kilogramm und darüber 80 Pf., dieselben unter einem Kilogramm 60 Pf., bei Blögen und Rotaugen von einem Pfund und darüber 60 Pf., diese unter einem Pfund 50 Pf. Die Höchstpreise im Kleinhandel dürfen für das Pfund nicht übersteigen bei Karpfen 1,80 Pf., bei Schleie 1,50 Pf., bei Hechten 1,25 Pf., bei Bleie oder Brachsen von einem Kilogramm und darüber 1 Pf., dieselben unter einem Kilogramm 75 Pf., bei Blögen und Rotaugen von einem Pfund und darüber 75 Pf., dieselben unter einem Pfund 65 Pf. Die vorliegenden Sätze ermäßigen sich den toten Fischen um 20 Prozent. Diese Bestimmungen treten am 18. Dezember in Kraft.

\* Der konzessionierte sächsische Schiffers-Verein hielt gestern nachmittag in dem "Drei Haken" in Dresden eine außerordentliche Versammlung ab. Er erkannte die Notwendigkeit ausreichender Baggerungen im Unterlauf der Elbe an und beschloss, sich mit dem Domberger Verein diesbezüglich in Verbindung zu setzen. Höchstlich der Winterhafen-Gesellschaft beschloss die Versammlung einstimmig, dass alle Schiffe während der Kriegszeit gezwungen sein müssen, überwinternden dürfen. Besaglich des sächsischen Wagenmangels im böhmischen Braunkohlen-Kreis wurde eine Resolution angenommen, in welcher das Bedürfnis über

den Mangel ausgesprochen wurde, ferner der Dank an die deutsche Eisenbahnverwaltung für die Stellung von 800 Leihwagen und die Bitte, diese Leihwagen während der ganzen Kriegsdauer beizubehalten. Schließlich beriet man über den Bau einer neuen Elbbrücke in Dresden anstelle Dresden-Friedrichstadt und Leipziger überhalb der Weißeritzmündung. Das Finanzministerium hatte den Preis gegeben, hierzu Stellung zu nehmen, ob eine Weißeritzbrücke oder eine prellerlose Brücke gebaut werden soll. Der Verein sprach sich einstimmig gegen eine Weißeritzbrücke aus, da die Brücke an dieser verkehrsreichen Stelle den Interessen der Schifffahrt widersprechen würden.

\* M. Mit dem 7. Dezember 1915 tritt eine neue Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollflocken und Baumwollpelzdecken (objektiv: Spinne) in Kraft. Durch diese Bekanntmachung erfahren die Anordnungen der bisher in Geltung gewesenen Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollflocken vom 11. August 1915, Änderungen. Von der alten Bekanntmachung bleiben lediglich die Beschlagnahme von Baumwolle und Baumwollabgängen, die sich im Besitz von Richterarbeitern befinden, sowie die Beschlagnahme, Verarbeitung und Bezeichnung der in den Baumwollspinnewerken in der Zeit vom 14. August 1915 bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinsten beibehalten. Im übrigen ist die bisherige Bekanntmachung aufgehoben. Die neue Bekanntmachung beschlägt Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollflocken und Kunstdraumwolle. Trotz der Beschlagnahme bleibt aber die Verarbeitung und Verarbeitung von Baumwollabfällen (mit Ausnahme von Strüppen und Kämmlingen) sowie von Kunstdraumwolle getatet, jedoch ist ihre Verarbeitung an eine Betriebsförderung geknüpft. Die Verarbeitung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Strüppen und Kämmlingen ist nur von Selbstverarbeitern an Selbstverarbeiter zulässig. Besaglich Baumwolle, Baumwollabgängen, Strüppen und Kämmlingen verbleibt es bei dem bisherigen Verarbeitungsverbot, das in der Bekanntmachung näher geregelt ist. Eine wesentliche Änderung tritt aber dadurch ein, dass den Baumwollspinnewerken gehatzt ist. Baumwolle, Baumwollabgänge, Strüppen und Kämmlingen zu bestimmten Gespinsten in der Zeit vom 7. Dezember bis 20. Februar 1916 auch ohne Belegschein an verarbeiten. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Frist für diese den Baumwollspinnewerken gewährte Ausnahme vom Verarbeitungsverbot durch Verfügung der Kriegsbeschaffungsabteilung des Königl. preußischen Kriegsministeriums abgetzert werden kann. Die in dieser Zeit ohne Belegschein hergestellten Gespinsten sind beschlaghaft und dürfen nur gegen ordnungsmäßigen Belegschein ausgeliefert werden. Außerdem ist über Menge, Art und Nummer der mit oder ohne Belegschein erzeugten Gespinsten eine monatliche Anzeige zum erstenmal am 31. Dezember 1915 an das Websstoffmeldeamt des Königlich preußischen Kriegsministeriums zu erstatten. In jedem Falle dürfen aber die Baumwollspinnewerken, soweit ihnen das Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollflocken, jeder Art und Kunstdraumwolle gestattet ist, monatlich nicht mehr als 30 v. H. derjenigen Rohstoffmenge verarbeiten, die die im Betrieb in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt verarbeitet haben. Nur bei denjenigen Baumwollspinnewerken, die ausschließlich Baumwollflocke (ohne Strüppen oder Kämmlinge) oder Kunstdraumwolle verarbeiten, beträgt die zur Verarbeitung zugelassene Rohstoffmenge 30 v. H. Der Vorlaut der Bekanntmachung, die noch eine ganze Reihe Einzelbestimmungen enthält, ist bei den Amtshauptmannschaften und bei den Stadträten der höheren Städte einzusehen.

\* n. Ueber Gewährung von Löhnung an die Angehörigen Vermieter oder Kriegsgefangener wird uns geschrieben: "In Kriegsgefangenschaft verbleiben oder Vermieter verleihen für ihre Person den Angriff auf Löhnung. Durch den Kommandeur des Bataillons, der Abteilung oder des Kavallerie-Regiments, dem der Kriegsgefangene oder Vermieter im Felde zugehört, kann jedoch die Löhnung oder ein Teil davon an Angehörige des Vermieter u. v. h. bewilligt werden. Zu den Angehörigen des Vermieter u. v. h. bewilligt werden die Ehefrau und die Eltern sowie die durch nachfolgende Ehe anerkannten Kinder. Diesen Angehörigen kann die Löhnung bewilligt werden, wenn hieraus ihr Unterhalt

bestritten werden soll. Dies wird ohne weiteres anzunehmen sein, wenn die betreffenden Angehörigen die rechtmäßige Familienunterstützung beziehen. Eltern, Großeltern und sonstigen Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Villegindern kann die Löhnung bewilligt werden, wenn der Vermieter oder Kriegsgefangene diese Verwandten ganz oder überwiegend ernährt hat und sie bedürftig sind. Es haben daher Sorge um Bewilligung der Löhnung an diese Verwandten nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie mit einer Sicherstellung der Trübschöpferei verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand, wenn sie mit einer Sicherstellung der Löhnung an die Verwandten nicht verfehlt sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermieter ihre Eltern u. v. h. ganz oder überwiegend ernährt haben, und die bedürftig sind. Die Brüder der Vermieter auf Wohlstand